Allgemeine Kirchen Zeitung.

Samstag 2. Juli 1825. Nr. 77.

Wer sind die mystisch-philosophisch-poetischen Frömmlinge, Mucker und Kopfhänger unserer Zeit, wer sind sie anders, als die Herr-Herr-Sager, die Christus schon durch ein feierliches Verdammungsurtheil vom Himmelreiche ausschloß?

Weisser.

Aftermysticismus junger Theologen.

* Man sagt allerdings etwas sehr Wahres und Richtiges, wenn man behauptet, daß, wie in der physischen Ordnung der Dinge im abgemessenen Wechsel die entgegengesetztesten Erscheinungen wiederkehren, auch innerhalb der Gränzen wissenschaftlicher Bemühungen sich von Zeit zu Zeit die Extreme berühren. Hat Jahre hindurch der kalte Verstand das Gefühl tyrannisirt und dessen natürlichste und heiligste Rechte beeinträchtigt, so tritt plötzlich ein Umschwung der Bildungsweise ein; vielgepriesene Weltweisen, die in der Speculation bis zum fein ausgesponnenen Atheismus lebenssatt und müde wurden, verlöschen zuweilen im herannahenden Alter die Lichter und Irrlichter, welche ihnen entgegenstrahlten und die sie der Welt anzündeten, und verkündigen mit einer Art von Wuth gegen sich und die Wissenschaft, daß lediglich in unaussprechlichen Gefühlen das Heil des Geistes und Herzens zu suchen sei; und Männer von Einsicht und Umsicht beruhigen sich wegen der unter der deutschen theologischen Jugend täglich zunehmenden Vorliebe für den Aftermysticismus nicht selten mit der Bemerkung, daß auch diese Krisis von selbst vorübergehen werde, und wähnen, daß es am gerathensten sei, den von demselben angesteckten Jünglingen die entschiedenste Kälte entgegenzusetzen. Abgesehen aber davon, daß dieß schon darum schwer ist, weil sie gemeiniglich, die Demuth im Munde, sich durch Anmaßung und völligen Mangel an Bildung auszeichnen, und gegen Lehrer und geistliche Vorgesetzte mit dem Vorwurfe der Seichtigkeit und des Unglaubens zu Felde ziehen, so dürfte ihre Verirrung deßhalb besonders der Aufmerksamkeit des Staates und der Kirche bedürfen, weil sie einer, für beide gefährlichen, Einseitigkeit huldigen, und erwiesenermaßen die politischen Ultra der Zeit zugleich Aftermystiker sind, oder waren. In der That bieten die jungen Anhänger des falschen Mysticismus auf unsern deutschen Universitäten den widrigsten Anblick dar. Sie wanken gesenkten Blickes einher, oft freilich nur, um diejenigen Lehrer nicht zu grüßen, deren theologische Ansichten sie hassen; ihre Kleidung ist abentheuerlich und schmutzig und ihr Anstand unbeholfen; sie wissen die neuesten Missionsberichte auswendig, aber, wie billig, nichts von Kritik und Exegese; wollen sie einen ihrer überspannten Sätze aus der Bibel darthun, so produciren sie allein die kirchliche Uebersetzung, in der Regel nach der von Meyerschen Ausgabe; die Vorlesungen bei Professoren, welche nicht zu den Mystikern gehören, werden versäumt, und dafür zu Hause der Thomas a Kempis, versteht sich in der Uebersetzung, gelesen; Homiletik und Katechetik sind Dinge, Formen, die an sich keinen Werth haben, weil das „durchbrechende innere Licht" schon lehrt, wie man predigen soll; auf einer deutschen Hochschule mußte ein Exeget von großer Auszeichnung sein exegetisches Seminar auseinander gehen lassen, weil junge Mystiker ihm durch die widersinnigsten Einwendungen das Leben sauer machten, und einem Ephorus kam der Fall vor, daß ein Candidat bei der Probekatechisation die Kinder vor den Andachtsbüchern neuerer Zeit warnte, deren derselbe selbst eines geschrieben hat. Nun hat die Erfahrung unwidersprechlich gelehrt, daß der wahre Weg des theologischen Heranbildens durch Philosophie zur Bibel und durch diese zu den Symbolen führt, und wer bei fleißigem Studium in der Jugend dem sogenannten übertriebenen Rationalismus huldigt, wird in reiferen Jahren für das reine Christenthum und für die Rechte der Gefühle in der Religion von selbst empfänglich, und kann als Prediger und Seelsorger viel wirken, weil er den Gang zum Herzen durch den Verstand zuletzt finden muß.

Aber was in aller Welt müssen wir von einem großen Theile des künftigen Klerus erwarten, wenn viele theologische Zöglinge diese Ordnung umkehren, wenn die Tractätlein von Basel den Schlüssel zur Schrift und die Entzückung ihr Auslegungsprincip werden sollen; welchen Capucinaden muß man in den nächsten Jahrzehnten auf protestantischen Kanzeln entgegensehen, wenn nun die Jünger

jenes Unwesens, wie es wirklich geschehen ist, den Directoren theologischer Seminarien, bei aufgegebenen Uebungskritiken, ins Gesicht sagen, die Predigten eines Reinhard, Röhr und Spieker seien „seicht und ohne Tiefe;" und wohin muß es kommen, wenn junge Vicarien von Pfarrern, denen sie dienen, den Parochianen zuflüstern, sie seien unchristlich und ketzerisch in Religionsvorträgen und Katechisationen? Vertheidige diese Gräuel, wer da will und kann, wir finden eine Hauptursache derselben in dem Zudrange armer und zugleich talentloser Jünglinge zu dem Studium der Theologie, die von den Frömmlern unterstützt werden, und welche sie schon auf den Gymnasien für die „Stillen im Lande," wie sie sich nennen, gewinnen; ein weiterer Grund liegt in der Aengstlichkeit und unzeitigen Schonung, mit welcher geistliche Vorgesetzte den Umtrieben des Mysticismus zusehen, und dadurch älteren Geistlichen den Muth benehmen, in ihrem Kreise entscheidende Schritte zu thun; hier und da ist man auch ohne gehörige Prüfung mit der Ertheilung des Indigenats an Candidaten verfahren, die, kaum als Pfarrer angestellt, in der Diöcese das Gift des Conventikelwesens und der Frömmelei ausstreuten; anderwärts gewinnt es dadurch Nahrung, weil der von dem Ephorus in seinem Unwesen gehemmte Aftermystiker geheime Gönner und Freunde da findet, von woher Ersterer pflichtmäßig vertreten werden sollte; in manchen Städten finden sich sogenannte Fromme, die, obgleich keine Theologen, der zu Geistlichen bestimmten Jugend durch Verketzerung denkender Pfarrer und Professoren schon frühzeitig die besprochene Richtung geben, und wenn es billig ist, daß man Jünglingen die Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten versagt, welche freie und frivole Ansichten äußern, warum, warum fast kein Beispiel von Zurückweisung solcher Subjecte, die keine Exegese, keine Bildung in der Homiletik und Katechetik, sondern blos ein „überhirnisches Wesen" zur Prüfung mitbringen?

P. G.

Verordnung wegen Verwaltung des Kirchenvermögens.

* Aus Schlesien. Es ist bemerkt worden, daß bei einigen Kreisen die Mitglieder der Kirchencollegien, insonderheit die Vorsteher, aus Unbekanntschaft mit dem Umfange ihres Wirkungskreises, ihre Berufspflichten, vornehmlich bei Verwaltung des Kirchenvermögens, vernachlässigen. Wir nehmen daher Veranlassung, folgende gesetzliche Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Die Collegien einzelner Kirchen, als verwaltende Behörden, bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren bei jeder Kirche wenigstens zwei angestellt werden müssen. Kirchenvorsteher werden in der Regel vom Kirchenpatron bestellt, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, von der Gemeinde gewählt und uns zur Bestätigung eingereicht. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhängig war, hat es bei dieser Gewohnheit sein Bewenden. Es dürfen aber nur Mitglieder der Gemeinde zu Kirchenvorstehern bestellt werden. Die Kirchencollegien führen die Verwaltung des Kirchenvermögens, und sind dabei der

besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons oder derjenigen Behörde, welche das Patronatsrecht ausübt, unterworfen. Die Mitglieder der Kirchencollegien müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wie die Vormünder gesetzlich verpflichtet sind. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrocinium und dem Geistlichen in Ueberlegung nehmen, indem der Patron und das Kirchencollegium für die Sicherheit dieser Unterbringung verhaftet ist. Es sollen zwar als Kirchenvorsteher in der Regel nur gebildete, im Rechnungswesen hinlänglich geübte Subjecte angestellt werden, wo es jedoch, besonders auf dem Lande, daran ermangelt, ist der Pfarrer verpflichtet, das Schreibwerk nebst dem Rechnungswesen zu besorgen. Er muß aber von allen Operationen den Kirchenvorstehern Kenntniß geben und ohne ihre Zuziehung einseitig nichts unternehmen, daher auch die Verwaltungsangelegenheiten an das Patrocinium, an den Superintendenten oder Erzpriester, oder an uns zu leistende Anzeigen und zu erstattende Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchencollegiums unterzeichnet sein müssen.

Ausstehende Kirchencapitalien können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrociniums von dem Kirchencollegium aufgekündigt werden. Geschieht die Kündigung von dem Schuldner, so muß das Kirchencollegium dem Patrocinium davon Anzeige machen. Ist kein Patron oder keine Behörde vorhanden, welche die Ptaronatsrechte auszuüben hat, so dürfen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters gethan und angenommen werden.

Das Patrocinium und das Kirchencollegium müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Rthlrn. oder mehr erübrigt werden kann, muß das Kirchencollegium für dessen sichere und zinsbare Unterbringung sorgen, oder so lange keine Gelegenheit dazu vorhanden, das Capital bei der Bank belegen, oder in Pfandbriefe umsetzen. Die Ausleihung muß aber jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung des Patrociniums geschehen, und muß in allen Fällen dem Superintendenten oder Erzpriester angezeigt werden, welcher darüber in dem Falle, wenn das auszuleihende Capital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn er bei einer kleinen Summe die Sicherheit bedenklich findet, vorher bei den geistlichen Obern anfragen soll. Weder dem Patrone, noch irgend einem Mitgliede des Kirchencollegiums, dürfen Kirchengelder ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, zum Darlehn gegeben oder sonst überlassen werden. Bei Ausleihung gegen Eintragung auf unbewegliche Güter ist der Zustand der angebotenen Sicherheit von dem Kirchencollegium bei eigener Vertretung sorgfältig zu prüfen, und das Ergebniß unter Beifügung des neuesten Hypothekenscheines nachzu-

weisen, weil ohne diesen Nachweis die Genehmigung der geistlichen Obern nicht ertheilt werden kann. In der Regel sind nur solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, zur hypothekarischen Sicherheit für Kirchencapitalien geeignet. Ausleihungen auf blose Mühlen ohne Ackerbesitz, auf Häuslerstellen und andere Gebäude sind also unzulässig, und in der Regel gar nicht in Antrag zu bringen. Auch in den Fällen, wo die Sicherheit der Hypotheken für hinreichend erachtet wird, müssen die Kirchencollegien auf die Conservation dieser Sicherheit stets Aufmerksamkeit verwenden, und etwaige Deteriorationen der hypothecirten Grundstücke, oder unordentliche Zahlungen der Zinsen zur baldigen Wiedereinziehung der Capitalien anzeigen.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben dem Kirchencollegium ob. Der Patron muß das Kirchencollegium in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und das Kirchencollegium noch vor Anfang des Processes die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. Unterlassen sie dieß, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von Andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und das Kirchencollegium den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung der Klage nicht nöthig, wenn aber das Kirchencollegium dergleichen Decrete nicht nachbringt, so geht der Proceß auf dessen Gefahr und Kosten.

Das Kirchencollegium muß insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen. Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Kirchencollegium, unter der Leitung des Pfarrers, übernommen werden. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, an die Kirche selbst zu entrichten sind; deßgleichen von Kirchstandsgeldern und von den Stellegeldern, die nach Gewohnheit des Orts für Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. Grundstücke der Kirche kann das Kirchencollegium, unter Genehmigung des Patrons, vermiethen oder verpachten, und die Miethe oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, gebührt diese dem Kirchencollegium.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben ist das Kirchencollegium, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben ist, bei königl. Patronatskirchen, in jedem Falle vorher unsere Genehmigung einzuholen; bei andern evangelischen Patronatskirchen in dem Falle, wenn die vorkommende außerordentliche Ausgabe die Summe von 10 Rthlrn. übersteigt. In Ansehung der katholischen Privat-Patronatskirchen hat es bei den Bestimmungen des Edicts d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793 sein Bewenden.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe muß das Kirchencollegium, unter der Leitung des Pfarrers, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patrone jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo kein Patron vorhanden ist, mag das Kirchencollegium kleine Reperaturen, welche 10 Rthlr. nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Rthlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

Sollten aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als 50 Rthlr. aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt dem Kirchencollegium ob. Von demselben ist mit Zuziehung des Patrociniums in jedem einzelnen Falle zu erwägen: ob der Bau auf Rechnung oder durch Entreprise auszuführen sei? und darüber die Vorbescheidung der geistlichen Obern einzuholen.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß hiernach die Kirchencollegien überall in Thätigkeit gesetzt, und von den dabei angestellten Vorstehern die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtet werden.

Ueber die Befolgung dieser Anweisung wollen wir bei Abstattung der Visitationsberichte der Herren Superintendenten, und bei Einsendung der Kirchenrechnungsextracte von Seiten der Herren Erzpriester, einer ausführlichen Anzeige entgegen sehen. Breslau, 4. Januar 1825.

Königl. preußische Regierung.

Entlassung des Pfarrers Meyer zu Alt-Sant Johann im Canton St. Gallen durch den Bischof von Chur-St. Gallen.

* Oefters schon habe ich mich gewundert, daß die A. K. Z. so lange über die Entlassung des Pfarrers Meyer zu Alt-St. Johann im Toggenburg durch den Bischof von St. Gallen-Chur stille schweigt. Ich kann mir das nicht anders, als aus Mangel an Nachrichten über dieses Ereigniß erklären, und erlaube mir daher, aus ziemlich zuverlässigen Quellen das interessirte Publicum darüber aufzuklären.

Der Pfarrer Meyer zu Alt-Sant Johann, in der ersten Blüthe seines Mannesalters, fand sich durch den freundschaftlichen Umgang des evangelischen Pfarrers seiner Nachbargemeinde sehr angezogen, und mit Beiseitesetzung dogmatischer, sie amtlich trennender Sätze übten beide eine gegenseitige brüderlich-christliche Liebe gegen einander und suchten ihre Gemeinden zu denselben Gesinnungen frommer Verträglichkeit gegen die Andersdenkenden zu führen. Voll jugendlicher Begeisterung für ihre reine Idee überschritten sie indessen die Schranken amtlicher Klugheit, indem der katholische Geistliche der evangel. Abendmahlsfeier am hohen Donnerstage als Zuschauer beiwohnte, von seinem evang. Amtsbruder aber die Anwesenheit des kathol. Geist-

lichen der versammelten Gemeinde als ein Beweis christlicher Vertragsamkeit und Duldung angepriesen wurde. — Als später der evangel. Geistliche stark erkrankte, besuchte ihn der Pfr. Meyer zu wiederholten Malen; und als der erstere wieder genas, war es sein erstes Geschäfft, seinen katholischen Amtsbruder zu begrüßen, wobei sich beide mit Herzlichkeit, aber in der Anwesenheit eines katholischen Bauern umarmten. — Endlich bei dem Begräbnisse eines Katholiken, der in großer Dürftigkeit gestorben war, dankte der katholische Geistliche in der Leichenrede denjenigen Evangelischen, die den Verstorbenen durch ihre milden Gaben so reichlich erquickt hatten, und machte zugleich seine Zuhörer aufmerksam, wie theuer ihnen die Freundschaft der begüterten und dabei so wohlwollenden Evangelischen sein müsse.

Alles dieß blieb der bischöflichen Verwaltung zu Chur nicht verborgen. Unerwartet wurde der Pfr. Meyer nach Chur gerufen, und angefragt, ob er seinem Priestereide treu geblieben sei. Er versicherte, sich keines Fehlers gegen denselben bewußt zu sein. Zum zweiten Male dieselbe Frage, und dieselbe Antwort. Zum dritten Male dieselbe Frage. Der Inquisit bittet um Aufklärung über ein so sonderbares und verfängliches Benehmen und versichert wieder seine Unschuld. Ob er bereit sei, seinen Priestereid nochmals zu schwören? Ja freilich. Man ließ ihn schwören. Nun erst wurde ihm eröffnet, daß er durch seine Vertraulichkeit mit dem evangel. Geistlichen seiner Nachbargemeinde, und durch Anempfehlung der Duldsamkeit gegen die Ketzer seinen Priesterpflichten entgegen gehandelt habe. Der Beklagte will sich vertheidigen, beruft sich auf das Evangelium u. s. w., aber macht dadurch seine Sache nur noch schlimmer. Er wird nach Hause entlassen, um dort das Weitere zu erwarten; aber kaum daselbst angelangt erhält er seine Suspensionsacte. Er zeigt dem katholischen Administrationsrathe in St. Gallen an, was geschehen sei, und erhält die Weisung auf jene Acte nicht Rücksicht zu nehmen; denn nur die Behörde, welche ihm seine Gemeinde anvertraut habe, könne ihm dieselbe auch wieder nehmen. Allein bald wird auch von dorther seine Suspension bestätigt. Mit großer Traurigkeit sah die Gemeinde ihren treuen Seelsorger scheiden. Der Ankläger hat sich seither, von innern Vorwürfen geplagt und überdieß der Veruntreuung anvertrauter Gelder schuldig, durch den Strick erwürgt. Alles dieß geschah im Laufe des Jahrs 1824 und zu Anfang des Jahrs 1825. P. G.

Miscellen.

* Baiern. In der Kirche zu Vohenstrauß, dem Geburtsorte Reinhard's, wird dem Seligen, durch Veranstaltung des Hrn. Commerzienraths von Seidel in Sulzbach, ein eben so einfaches als rührendes Monument gesetzt. In einem Schranke nämlich werden seine sämmtlichen Schriften aufgestellt, und auf demselben seine Büste angebracht, welche die Wittwe des Verblichenen, nunmehrige Wittwe des Ministers Grafen v. Hohenthal, übersandte.

† Breslau. Am 23. April d. J., Sonnabends, sind es gerade 300 Jahre gewesen, als in der Kirche zu St. Elisabeth von dem D. Moiban zum erstenmale nach den Grundsätzen der Kirchenverbesserung durch D. Martin Luther gepredigt wurde. Dieser merkwürdige Denktag ist in besagter Kirche feierlich begangen worden; des Sonnabends, zur Zeit der gewöhnlichen Vesper durch Festgesänge, Musik und ein vorbereitendes, vom Subsenior Gerhard gesprochenes, Weihegebet; des Sonntags, als dem eigentlichen Festtage, durch Abhandlung des großen Gegenstandes, in der Früh-, Amts- und Nachmittagspredigt und durch Ermunterung der Gemeinde zu Dank und Freude und zur Bewahrung des herrlichen, ihr vor 300 Jahren von Gott gegebenen Gutes. Der Herr Consistorialrath Fischer hat eine Denkschrift für die Jubelfeier drucken lassen, welche zunächst allen evangel. Gemeinden Breslau's eine genaue Uebersicht, einen geschichtlich treuen, zum Theil aus handschriftlichen Quellen geschöpften Bericht gibt, wie die durch Luther gestiftete Kirchenverbesserung in Breslau Eingang fand, und bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts sich fortbildete.

* Nassau. In dem Herzogthume Nassau, wo die Union der protestantischen Confessionen nun schon seit fast acht Jahren besteht und sich immer enger und vester gestaltet, findet dessenungeachtet noch keine vollkommene Gleichheit in Ansehung der zu begehenden Feiertage Statt. Der Gründonnerstag nämlich wird in den vormals lutherischen Gemeinden, dem Herkommen gemäß, als ein halber Feiertag begangen; während ihn die gewesenen reformirten Gemeinden, nach ihrer frühern Observanz, gar nicht feiern. Einsender dieses sah es aus seinem Fenster mit an, wie die Glieder einer benachbarten vormals reformirten Gemeinde ihre gewöhnlichen Feldarbeiten verrichteten; während er seine Gemeindeglieder, gewesene Lutheraner, durch feierliches Glockengeläute zum Besuche des Gottesdienstes einladen ließ. — Muß diese Differenz dem gemeinen Manne besonders, der solche Aeußerlichkeiten sehr gern zum Maßstabe seines Urtheils nimmt, nicht anstößig sein? Muß sie der aufblühenden Union nicht wahrhaft schaden? Und wäre es nicht zu wünschen, daß die Feier des Gründonnerstages entweder ganz abgestellt, oder allgemein eingeführt würde? Für das Erstere spricht Manches. Im Falle aber, daß er bliebe und allgemein würde, wäre es nicht blos Wunsch des Einsenders, sondern der Wunsch eines Jeden, welchem das Ansehen der Religion am Herzen liegt, daß er nicht als halber, sondern als ganzer Feiertag fortbestünde; denn das Halbe taugt überall nichts, am wenigsten in Sachen der Religion. P. G.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement. Da von diesem Semester an sowohl die Allgem. Kirchenzeitung, als das Theolog. Literaturblatt mit einer wöchentlichen Nummer vermehrt wird, so ist der Preis für ein halbes Jahr folgendermaßen bestimmt:

für die Allg. Kirch. Zeit. 5 fl. rhein. oder 3 Thlr. preuß. Cour.
für das Theolog. Lit. Blatt 3 fl. rhein. oder 1 Thlr. 18 gr. preuß. Cour.
für beide Zeitschriften zusammen 7 fl. 30 kr. rhein. oder 4 Thlr. 8 gr. preuß. Cour.

Um diesen Preis liefern solche alle Buchhandlungen in wöchentlicher oder monatlicher Lieferung, so wie das hiesige Ober-Postamt und alle mit demselben in directem Paquetschlusse stehende Postämter, posttäglich, gegen halbjährige Vorausbezahlung. Bei entfernten Posten kann ein, der Entfernung angemessener Aufschlag Statt finden.

Die Beilagen stehen zu Bekanntmachungen aller Art offen, und es werden diese zugleich in der allgemeinen Schulzeitung erscheinen, ohne daß für die Einrückung in beide Blätter mehr als 1 gr. oder 4 kr. für die Zeile bezahlt wird.

C. W. Leske.